

# Leihvertrag

Zwischen der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb., Poststr. 1, 09387 Jahnsdorf/Erzgeb.  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Albrecht Spindler  
– im Nachfolgenden „Verleiher“ genannt –

und

1) der Schülerin/dem Schüler (*Vorname und Name einfügen*) der (*Name der Schule einfügen*), vertreten durch<sup>1</sup>

Frau (*Vorname und Name einfügen*) /Herrn (*Vorname und Name einfügen*)  
als Personensorgeberechtigte  
wohnhafte  
Straße  
Stadt

2)<sup>2</sup> Frau (*Vorname und Name der Personensorgeberechtigten einfügen*) und  
Herr (*Vorname und Name des Personensorgeberechtigten einfügen*)

wohnhafte  
Straße  
Stadt

– im Nachfolgenden „Entleiher“ genannt –

wird folgender Leihvertrag geschlossen:

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

(1) Der Verleiher überlässt dem Entleiher leihweise und ohne Erhebung einer Leihgebühr nachfolgendes Leihgerät

Bezeichnung:

Modell/Seriennummer:

Inventarnummer:

Zubehör:

(2) Das Leihgerät wird dem Entleiher ausschließlich zur Nutzung für schulische Zwecke, nämlich zur Ermöglichung der Teilnahme der Schülerin/des Schülers am digitalen Fernunterricht (einschließlich Vor- und Nachbereitung) zur Verfügung gestellt.

---

<sup>1</sup> Vertretung entfällt, wenn die Schülerin/der Schüler volljährig ist.

<sup>2</sup> Ziffer 2 entfällt, wenn die Schülerin/der Schüler volljährig ist.

## **§ 2 Beginn und Beendigung des Vertragsverhältnisses**

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit Übergabe des Leihgerätes an den Entleiher. Der Empfang des Leihgerätes durch die Schülerin/den Schüler ist schriftlich am Ende dieses Vertragstextes zu dokumentieren.

(2) Das Vertragsverhältnis endet durch Rückgabe des Leihgerätes und die dokumentierte forderungsfreie Abnahme durch den Verleiher.

## **§ 3 Dauer der Leihe**

(1) Der Entleiher verpflichtet sich, das Leihgerät nach Abschluss der gemäß § 1 Absatz 2 vereinbarten Nutzung unverzüglich an den Verleiher zurückzugeben.

(2) Darüber hinaus verpflichtet sich der Entleiher, das Leihgerät mit dem endgültigen Verlassen der o. g. Schule durch die Schülerin/den Schüler, z. B. aufgrund eines Schulwechsels, eines Schulausschlusses oder nach Abbruch oder Abschluss der schulischen Ausbildung, unverzüglich an den Verleiher zurückzugeben.

## **§ 4 Pflichten und Rechte des Verleihers**

(1) Der Verleiher verpflichtet sich, dem Entleiher durch Übergabe an die Schülerin/den Schüler das funktionsfähige, mit einem Jugendschutzprogramm versehene Leihgerät gemäß § 1 dieses Vertrags für den vereinbarten Zweck zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Verleiher kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte übertragen.

## **§ 5 Pflichten und Rechte des Entleihers**

(1) Der Entleiher ist verpflichtet, das Leihgerät pfleglich zu behandeln und in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Starke Erschütterungen sind zu vermeiden. Auch bei kurzen Transportwegen soll das Leihgerät zugeklappt in der dafür vorgesehenen Tasche oder Hülle aufbewahrt werden.

(2) Der Entleiher ist verpflichtet, eigenmächtige Eingriffe in das Betriebssystem oder Veränderungen der eingerichteten Hard- und Softwareprofile sowie eine Installation von Applikationen zu unterlassen. Wartungen und Reparaturen sind nur durch den Verleiher oder durch seine Beauftragten durchzuführen. Ein Verlust des Leihgerätes, ein möglicher Reparaturbedarf sowie etwaige Mängel (z. B. infizierte Dateien) an dem Leihgerät sind durch den Entleiher unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Entleiher ist verpflichtet, das Leihgerät ausschließlich für schulische Zwecke gemäß § 1 Absatz 2 zu nutzen. Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten bleibt hiervon unberührt. Eine Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht zulässig.

(4) Der Entleiher stellt durch technisch-organisatorische Maßnahmen (mindestens: Bildschirmsperre, Passwortsicherung und zugriffssichere Aufbewahrung von Passwörtern) sicher, dass Unbefugte nicht auf den Datenbestand zugreifen oder Einsicht nehmen können.

(5) Der Entleiher ist verpflichtet, vor Rückgabe des Leihgerätes etwaige auf dem Gerät befindliche personenbezogene Daten zu löschen.

## **§ 6 Außerordentliche Kündigung**

Der Verleiher kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der Entleiher einen vertragswidrigen Gebrauch von dem Leihgerät macht, unbefugt den Gebrauch einem Dritten überlässt oder das Leihgerät durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet.

## **§ 7 Haftung**

(1) Der Entleiher haftet ab Übergabe des Leihgerätes für jeden Schaden an dem Leihgerät, der durch ihn fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden ist, sofern der Schaden nicht durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt wurde. Entsprechendes gilt für den Verlust des Leihgerätes.

(2) Veränderungen oder Verschlechterungen des Leihgerätes, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt wurden, hat der Entleiher nicht zu vertreten.

(3) Der Verleiher haftet für Schäden, die durch den Einsatz des Leihgerätes beim Entleiher entstehen, nur im Rahmen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(4) Die in diesem Vertrag als Entleiher bezeichneten natürlichen Personen haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8 Datenschutz**

Die Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und des ihrer Umsetzung dienenden Bundes- oder Landesrechts sind in den jeweils geltenden Fassungen einzuhalten. Insbesondere dürfen im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt gewordene personenbezogene Daten nur für die Durchführung dieses Vertrages verwendet werden. Die Nutzung der personenbezogenen Daten für sonstige Zwecke oder eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmungen sind durch rechtswirksame und durchsetzbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem von den Vertragsparteien verfolgten Zweck bzw. den Absichten der Vertragsparteien angesichts von Sinn und Zweck dieses Vertrages, hätten sie die Unwirksamkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit der jeweiligen Bestimmungen erkannt, möglichst nahekommen. Regelungslücken in diesem Vertrag gelten als durch eine Bestimmung geschlossen, welche die Vertragsparteien nach Treu und Glauben vereinbart hätten, hätten sie die von diesem Vertrag nicht erfasste Angelegenheit bedacht.

(2) Änderungen, Ergänzungen, Kündigung oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Textform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

(3) Ergänzend gelten die Regelungen des BGB.

Datum, Unterschrift  
Verleiher

Datum, Unterschrift  
Entleiher

## Übergabe- und Annahmestätigung

Die Übergabe und Annahme des Leihgerätes wird bestätigt.

Bei Übergabe des Gerätes bestanden<sup>3</sup>

keine Mängel

folgende Mängel:

Datum, Unterschrift  
Verleiher

Datum, Unterschrift  
Schülerin/Schüler

## Rückgabe- und Annahmestätigung

Die Rückgabe und Annahme des Leihgerätes wird bestätigt.

Bei Rückgabe des Gerätes bestanden<sup>4</sup>

keine Mängel

folgende Mängel:

Datum, Unterschrift  
Verleiher

Datum, Unterschrift  
Entleiher

---

<sup>3</sup> Zutreffendes ankreuzen.

<sup>4</sup> Zutreffendes ankreuzen.